

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 436 vom 27. Februar 2018**

BE Obergericht, 2018-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_436](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_436)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 436 du 27 février 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 436 del 27 febbraio 2018

## **Regeste**

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen falschem ärztlichen Zeugnis und Falschbeurkundung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung O 17 2523 vom 12. Oktober 2017 aufzuheben.

### **E. 2**

Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, gegen den Angezeigten Dr. med. A. \_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung zu eröffnen und der Angezeigte sei angemessen zu bestrafen.

Prozessualer Antrag:

### **E. 3**

(Art. 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) zu Unrecht erfolgt sein soll. Die Nichtanhandnahme des Verfahrens unter dem Aspekt der Falschbeurkundung (Art. 251 StGB) wurde vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Streitgegenstand bildet folglich lediglich die Nichtanhandnahme des Verfahrens wegen falschem ärztlichen Zeugnis.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 318 Ziff. 1 StGB machen sich Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen des falschen ärztlichen Zeugnis strafbar, wenn sie vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt ist, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse (Art. 318 Ziff. 2 StGB). Die im Zeugnis beurkundeten Tatsachen müssen sich nach dem Sinn des Gesetzes auf Feststellungen beziehen, für welche der Täter sachkundig ist. Das Zeugnis ist unwahr, wenn es ein unzutreffendes Bild des Gesundheitszustandes des Menschen oder von den gestützt darauf anzuordnenden Massnahmen oder zu ziehenden Schlussfolgerungen vermittelt (BOOG, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 318 StGB). Der Vorsatz muss sich auf die Unwahrheit des Zeugnisses und auf zumindest eine der drei

Zweckbestimmungen beziehen (Gebrauch bei einer Behörde; Erlangung eines unberechtigten Vorteils; Verletzung von Interessen Dritter). Es genügt, wenn der Täter mit einer entsprechenden Möglichkeit rechnet (TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 6 zu Art. 318 StGB; BOOG, a.a.O., N. 13 zu Art. 318 StGB).

### **E. 3.3**

Die Staatsanwaltschaft führt in der Nichtanhandnahmeverfügung aus, obwohl das ärztliche Zeugnis des Beschuldigten vom 8. Juli 2014 offenbar gewisse Ungenauigkeiten aufweise, fehlten jegliche Hinweise auf ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten zur Verschaffung eines unrechtmässigen Vorteils oder zur Schädigung einer Person. Auch könne nicht gesagt werden, dass der Beschuldigte sorgfältig und damit fahrlässig gehandelt habe. Bei den vom Beschwerdeführer gemachten Vorwürfen handle es sich nicht um strafrechtlich relevante Handlungen.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde zusammengefasst vor, ein mögliches Motiv für ein falsches ärztliches Zeugnis könne darin liegen, dass die Krankentaggeldversicherung begünstigt worden sei, indem sie ihm nicht die vollen Taggeldleistungen habe ausrichten müssen. Auch die übrigen Tatbestandsmerkmale von Art. 318 StGB seien in der Anzeige hinreichend geschildert und belegt worden. So sei in Punkt 2a des falschen ärztlichen Zeugnisses vom 8. Juli 2014 «chronischer Zahnwurzeldefekt Zahn 26» geschrieben worden. Dieser Zahn sei allerdings bereits gezogen gewesen, als das Zeugnis erstellt worden sei. Ein eventualvorsätzliches Handeln sei in der angefochtenen Verfügung nicht geprüft worden. Wie dar-

### **E. 3.5**

Die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten wegen falschem ärztlichen Zeugnis erfolgte zu Recht. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. S. 4 ff. der Verfügung). Was der Beschwerdeführer hiergegen einwendet, vermag nicht zu überzeugen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind vorliegend keine konkreten Hinweise auf ein (eventual-)vorsätzliches Handeln des Beschuldigten erkennbar; insbesondere auch keine, welche die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Begünstigung der Krankentaggeldversicherung resp. eine Schädigung des Beschwerdeführers nahe legen würden. Ein eigener Vorteil für den Beschuldigten ist weder erkennbar noch wird er geltend gemacht. Folglich scheidet es bereits am subjektiven Tatbestand des Art. 318 Abs. 1 StGB. Betreffend die mit Strafanzeige gerügten Punkte 4a, 6, 7 und 8 des ärztlichen Zeugnisses des Beschuldigten vom 8. Juli 2014 hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, inwiefern die von der Staatsanwaltschaft diesbezüglich gemachten Ausführungen falsch sein sollten (vgl. S. 4 der angefochtenen Verfügung). Betreffend Punkt 4a des ärztlichen Zeugnisses teilt die Beschwerdekammer in Strafsachen die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass es sich bei der Ausführung «wiederholte Zahnbehandlungen» höchstens um eine ungenaue, indes nicht um eine unwahre Angabe handelt. Der Beschuldigte hat unter Punkt 2 (Diagnosen) unter a) die Zahnproblematik und unter b) die Schmerzproblematik in der linken Schulter nach einer Schulterkontusion genannt. Bei Punkt 6 (Unfall/Unfallfolge/Berufskrankheit) hat er zu a) «Nein» und zu b) «Ja» vermerkt. Daraus erhellt, dass der Beschuldigte, anders als es vom Beschwerdeführer anlässlich der

Anzeigeerstattung moniert wurde, die Zahnproblematik nicht als Berufskrankheit angegeben hat. Insoweit kann das ärztliche Zeugnis folglich nicht als unwahr bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer äussert, einen Tag in der Notaufnahme eines Spitals in J. \_\_\_\_\_ (Land) gewesen zu sein. Dies sei unter Punkt 8 (Spitalaufenthalte) des ärztlichen Zeugnisses nicht vermerkt worden. Das Aufsuchen der Notaufnahme eines Spitals muss nicht zwingend zu einer Hospitalisation führen. Der Beschwerdeführer hat sich denn auch nach eigenen

### **E. 3.6**

Zusammengefasst ergibt sich somit, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 318 Abs. 1 StGB offensichtlich nicht erfüllt sind. Das ärztliche Zeugnis vom

### **E. 4**

getan wurde, sei eine mögliche Vorteilsabsicht im Umstand zu erblicken, dass durch das falsche ärztliche Zeugnis die Krankentaggeldversicherung von der Ausrichtung der vollen Krankentaggelder entlastet worden sei. Werde berücksichtigt, dass trotz nachweislich zum Zeitpunkt der Untersuchung bzw. des Erstellens des ärztlichen Zeugnisses der Zahn 26 bereits gezogen gewesen sei, gleichwohl aber im Zeugnis von «chronischem Zahnwurzeldefekt 26» geschrieben werde, könnte vorliegend zumindest eine eventualvorsätzliche Tathandlung vorliegen. Verstärkt werde dieser Verdacht auch aus der Tatsache, dass in Punkt 9 des ärztlichen Zeugnisses keine durchgeführten Operationen vermerkt worden seien. Dies obwohl der Beschuldigte von den von Dr. med. dent. F. \_\_\_\_\_ und Dr. med. dent. G. \_\_\_\_\_ durchgeführten Operationen Kenntnis gehabt habe. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, sowohl der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft als auch derjenigen des Beschuldigten sei zu entnehmen, dass erst mit Arztzeugnis vom 18. Juli 2014 erwähnt worden sei, dass der Zahn «mittlerweile gezogen worden sei». Der Zahn sei indes bereits zu einem früheren Zeitpunkt gezogen worden. Damit sei das Arztzeugnis nicht vollständig bzw. richtig erstellt worden.

### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 4.2**

Der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_, hat zudem Anspruch auf Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Entschädigung wird gestützt auf die Kostennote von Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ vom 23. Februar 2018 auf CHF 2'053.85 bestimmt (inkl. Auslagen und MWSt.) und dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt (BGE 139 IV 45 E. 1; 138 IV 248 E. 5.1 und 5.3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2; 6B\_406/2017 vom 6. Juni 2017 E. 3; je mit Hinweisen). 7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

### **E. 5**

Angaben nicht länger als einen Tag in der Notaufnahme befunden. Angesichts dessen kann nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Spitalaufenthalte ein unwahres Zeugnis ausgestellt hat, zumal unklar ist, ob der Beschwerdeführer dem Beschuldigten die genauen Umstände des Spitalaufenthalts in J. \_\_\_\_\_ (Land) überhaupt

zur Kenntnis gebracht hat. Was Punkt 7 (Arbeitsunfähigkeit) des ärztlichen Zeugnisses vom 8. Juli 2014 angeht, trifft es zu, dass der Beschuldigte dem Beschwerdeführer mit ärztlichem Zeugnis vom 1. Mai 2014 ab 13. Januar 2014 bis auf Weiteres eine 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit attestiert hat, wohingegen er im vorliegend umstrittenen ärztlichen Zeugnis vom 8. Juli 2014 dem Beschwerdeführer in der fraglichen Zeit lediglich eine 50 %-ige Arbeitsunfähigkeit attestierte. Beim ärztlichen Zeugnis vom 1. Mai 2014 handelt es sich indes lediglich um eine generelle Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, in welcher nicht zwischen Unfall und Krankheit differenziert wurde. Eine entsprechende Differenzierung erfolgt im umfassenden ärztlichen Zeugnis vom 8. Juli 2014 zu Händen des Krankentaggeldversicherers. In diesem wurde dem Beschwerdeführer im Ergebnis zwar ebenfalls eine 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit attestiert, indes zu 50 % aufgrund von Krankheit und zu 50 % aufgrund von Unfall. Es steht folglich in keinem Widerspruch zum Arztzeugnis vom 1. Mai 2014 und kann auch betreffend Punkt 7 nicht als falsch bezeichnet werden. Bezogen auf Punkt 9 (durchgeführte Operationen) des strittigen Arztzeugnisses wiederholt der Beschwerdeführer in der Beschwerde bloss, dass die besagten Operationen (Eiterentlastung in J. \_\_\_\_\_ (Land); Zahnwurzelrevision durch Dr. med. dent. H. \_\_\_\_\_; Zahnziehen durch Dr. med. dent. G. \_\_\_\_\_) dem Beschuldigten bekannt gewesen, im ärztlichen Zeugnis aber nicht erwähnt worden seien. Die Staatsanwaltschaft hat bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten, dass zumindest die gemäss Behandlungsbericht von Dr. med. dent. G. \_\_\_\_\_ am 8. Oktober 2013 durchgeführte Osteotomie und Zystektomie an Zahn Nr. 26 im Arztzeugnis als Operation aufzuführen sein dürfte. Durch die Beantwortung der Frage nach durchgeführten Operationen mit dem Vermerk «Keine», gelte das Arztzeugnis in diesem Punkt unter Umständen als nicht vollständig. Auch hier sei aber keine unrechtmässige Absicht resp. ein eventualvorsätzliches Vorgehen des Beschuldigten erkennbar. Diese Auffassung der Staatsanwaltschaft ist zutreffend. Anhaltspunkte für ein eventualvorsätzliches Handeln des Beschuldigten liegen, wie vorstehend dargetan wurde, nicht vor. Der Beschuldigte hat unter Punkt 2a des ärztlichen Zeugnisses vom 8. Juli 2014 als Diagnose «chronischer Zahnwurzeldefekt Zahn 26» aufgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war der Zahn 26 bereits gezogen (8. Oktober 2013). Dass die fragliche Zahnproblematik allenfalls nicht präzise bezeichnet wurde, ist nicht als unwahre Angabe im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Aus der Diagnose lässt sich trotz der Ungenauigkeit schliessen, dass die Ursache des Gesundheitsproblems des Beschwerdeführers in einer chronischen Entzündung im betroffenen Kieferbereich liegt. In Bezug auf die Genauigkeit der Diagnose ist ausserdem zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte Hausarzt und nicht sachkundiger Zahnarzt ist. Auch deshalb kann aus der Formulierung nicht abgeleitet werden, dass diese aus Sicht des Beschuldigten falsch gewesen wäre und gestützt darauf ein eventualvorsätzliches Handeln abgeleitet werden (vgl. im Übrigen auch den Bericht des

## **E. 6**

Ombudsmanns der Privatversicherung und der Suva vom 5. Januar 2017, wonach gemäss Bericht der kieferchirurgischen Abteilung vom 16. Januar 2015 aus kieferchirurgischer Sicht erst gar keine Pathologie festgestellt worden ist).

## **E. 8**

Juli 2014 kann nicht als falsch im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StGB bezeichnet werden resp. es liegen keine Anhaltspunkte für ein (eventual-)vorsätzliches Vorgehen des Beschuldigten vor. Hinsichtlich des Straftatbestands von Art. 318 Abs. 2 StGB ist die

Verfolgungsverjährung bereits eingetreten (Art. 109 StGB). Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan, dass auch ein fahrlässiges Vorgehen zu verneinen wäre (vgl. S. 5 der angefochtenen Verfügung). Der Straftatbestand des falschen ärztlichen Zeugnisses liegt von vornherein nicht vor. Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme des Verfahrens ist daher abzuweisen. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.